

Einladung

Zu der am

Dienstag, dem 29.11.2011

stattfindenden ordentlichen öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich hiermit ein.

Gremium	:	Brokstedt Finanzausschuss
Datum	:	29.11.2011
Ort, Raum	:	Brokstedt - Bürgerhaus, Dörnbek 3, 24616 Brokstedt
Beginn	:	20:00
Vorsitzende(r)	:	Wolfgang Hanisch
Schriftführer(in)	:	Katharina Birkholz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.06.2011
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer
Vorlage: Brok/021/2011
6. Haushalt für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: Brok/022/2011
7. Verschiedenes

gez. Wolfgang Hanisch

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer
	Brok/021/2011
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	Frau Tanja Hartmann

		Kellinghusen, 20.10.2011
Vorlage für Brokstedt Finanzausschuss	Datum 29.11.2011	Berichterstatter
Brokstedt Gemeindevorstand	08.12.2011	

Betreff
Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer wird beschlossen und ist zu erlassen.

Sachverhalt und Begründung

Von Seiten der Verwaltung wird eine neue Fassung des § 10 - Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde – vorgeschlagen.

In der jetzigen Fassung regelt § 10 Abs. 4, dass die Gemeinde von Abs. 2 (gefährliche Hunde, soweit die örtliche Ordnungsbehörde eine Gefährlichkeit festgestellt hat) Ausnahmen zulassen kann, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

In der Praxis führt diese Regelung dazu, dass ein Hund, der vom Ordnungsamt als gefährlicher Hund nach dem Gefahrhundgesetz eingestuft worden ist, evtl. nicht mit der erhöhten Steuer veranlagt werden könnte, wenn ein Tierarzt eine positive Beurteilung erteilt.

Somit ergibt sich ein Widerspruch zwischen Ordnungsrecht und Satzungsrecht, mit der Folge, dass es evtl. zu ungewollten Steuermindereinnahmen kommen könnte und das Amt Kellinghusen einerseits eine dauerhafte Gefährlichkeit eines Hundes

feststellt, andererseits allerdings bei der Höhe der Hundesteuer Ermäßigungen zu lassen müsste.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, Abs. 3 ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Dieser regelt, dass die Gemeinde in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung eines Tierarztes, schriftlich feststellen kann, dass Hunde gefährlich im Sinne des Absatzes 2 sind.

Diese Feststellung der Gefährlichkeit wird bei entsprechenden Vorfällen durch das Ordnungsamt bereits vorgenommen.

Der Finanzausschuss und die Gemeindevertretung werden um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Sachbearbeiterin: Tanja Hartmann

Im Auftrag



Jörg Tietgen
Fachbereichsleiter FB 4

Anlagen:

- Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer
- Auszug aus der bisherigen Hundesteuersatzung, hier nur § 10

Auszug aus der bisherigen Hundesteuersatzung, hier nur § 10:

§ 10 Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
Als gefährlich gelten demnach jedenfalls:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

(2) Als gefährlich gelten ferner die nachfolgend genannten Hunde, soweit die örtliche Ordnungsbehörde eine Gefährlichkeit feststellt.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

- a) die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
- b) die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c) die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
- d) die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- e) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

(3) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung eines Tierarztes, schriftlich feststellen, dass Hunde gefährlich im Sinne des Absatzes 2 sind.

(4) Die Gemeinde kann von Absatz 2 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

(5) Die Steuer für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:

für den 1. Hund	720,00	Euro
für den 2. Hund	1.800,00	Euro
für jeden weiteren Hund	2.400,00	Euro

(6) Für die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung, abweichend von § 6 eine Zwingersteuer und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nach § 8 sind nicht anzuwenden.

Satzung (Nachtrag 1)
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der
Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 08. Dezember 2011 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. September 2008 erlassen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundgesetz – GefHG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Als gefährlich gelten demnach jedenfalls:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- (2) Als gefährlich gelten ferner nachfolgend genannte Hunde:
Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefahrhundgesetzes, in seiner jeweils geltenden Fassung, erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Die Steuer für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:

für den 1. Hund	720,00 Euro
für den 2. Hund	1.800,00 Euro
für jeden weiteren Hund	2.400,00 Euro

- (4) Für die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde wird abweichend von § 5 und § 6 eine Steuerermäßigung und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nach § 8 sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Brokstedt, . Dezember 2011

Preine
Bürgermeister